



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 32
Herrn Rolf Mietzner
Halberstädter Straße 2/Am Platz „des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
[http:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, 28.11.2019

Aufbau einer Datenbank „Haushaltskennzahlensystem durch das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt (StaLa)“

Ihr Schreiben vom 24. Oktober 2019

Sehr geehrter Herr Mietzner,

wir danken Ihnen für die Übersendung des Entwurfs einer Verordnung Kommunales Haushaltskennzahlensystem – VOKomHKS einschließlich des Entwurfs eines entsprechenden Erhebungsbogens und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Unseren Hinweisen und Vorschlägen zu den Regelungen des Verordnungsentwurfes und der Ausgestaltung des Erhebungsbogens (**Anlage**) stellen wir folgende grundsätzliche Anmerkungen voran:

Regelungsbereich der Verordnung

Der in § 1 des Verordnungsentwurfs beschriebene Regelungsbereich der Verordnung beschränkt sich lediglich auf die Bestimmung der erforderlichen Haushaltseckdaten, die die Kommunen zum Zwecke der Feststellung und Sicherung ihrer dauernden Leistungsfähigkeit zur Verfügung zu stellen haben, und Verfahrensregeln.

Dem Verordnungsentwurf ist allerdings nicht zu entnehmen, wofür die kommunalen Haushaltsdaten künftig verwendet werden sollen. Lediglich die Bezeichnung des Ver-

ordnungsentwurfes gibt einen Hinweis darauf, dass auf diesem Wege ein für die Kommunen in Sachsen-Anhalt pflichtiges Haushaltskennzahlensystem (HKS) aufgebaut werden soll, das bisher nur modellhaft auf der Grundlage von verschiedenen Erlassen erprobt wurde.

Für die Einführung eines Haushaltskennzahlensystems ist es aus unserer Sicht nicht ausreichend, das Verfahren der Datenlieferung zu regeln. Wir sehen es vielmehr als zwingend erforderlich an, dass auch die Errichtung des Haushaltskennzahlensystems selbst seine Grundlage in der Verordnung findet. Dies gilt auch für die damit verfolgten Ziele, zur Anwendung kommenden Instrumente sowie die Einsatzzwecke, für die die Ergebnisse verwendet werden dürfen.

Für die Einführung eines pflichtigen Haushaltskennzahlensystems bedarf es aus unserer Sicht einer besonderen Begründung, insbesondere vor dem Hintergrund der Feststellung unserer Mitglieder, dass für die im Modell-HKS als nicht mehr leistungsfähig eingestuften Kommunen bislang keine nachhaltigen Konsolidierungsstrategien aus den HKS-Erhebungen abgeleitet werden konnten.

Weder dem Verordnungsentwurf noch dem Erhebungsbogen ist zu entnehmen, ob - wie im bisherigen Modell-HKS - zur Klassifizierung der Haushaltslagen für die einzelnen Angaben Punkte vergeben werden sollen.

Sofern an einem Bewertungsverfahren festgehalten wird, bedarf es einer entsprechenden Grundlage einschließlich der Festlegung der Bewertungssystematik in der Verordnung.

Zudem muss die Bewertungsmatrix Bestandteil des Erhebungsbogens sein, damit jede Kommune bereits beim Ausfüllen der Daten die Punktebewertung und das Gesamtergebnis transparent erkennen kann.

Deshalb wiederholen wir unsere Forderung vom 15.11.2018, den überarbeiteten Erhebungsbogen im Lenkungsbeirat Doppik zu diskutieren.

Umfang der erhobenen Daten

Die Neuregelung in § 161 Abs. 3 KVG LSA verpflichtet die Kommunen, zur Feststellung und Sicherung ihrer dauernden Leistungsfähigkeit der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde und dem Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt die erforderlichen Haushaltseckdaten zur Verfügung zu stellen.

Vor diesem Hintergrund hatten wir uns bereits mit Schreiben vom 15.11.2018 für eine auf Haushaltseckdaten beschränkte Erhebung ausgesprochen.

Der dem Verordnungsentwurf beigefügte Entwurf eines Erhebungsbogens orientiert sich jedoch weitgehend an dem umfangreichen Berichtsbogen des Modell-HKS, wurde allerdings in Teilen nochmals stärker ausdifferenziert und um zusätzliche Fragen ergänzt.

Den Umfang des Erhebungsbogens (13 Seiten) sehen wir deshalb als weit über Haushaltseckdaten hinausgehend und somit nicht mehr von der Verordnungsermächtigung

in § 161 Abs. 3 KVG LSA gedeckt an. Der Erhebungsbogen ist aus unserer Sicht deutlich zu reduzieren. Dies gilt insbesondere für die Erhebung des Stellenbestandes und die Zuschussbedarfsliste, für die aufgrund der zahlreichen Vergleichsstörungen keine verwertbaren Ergebnisse zu erwarten sind.

Mehraufwand

Der Gesetzgeber hat die Kommunen zur Verfügungstellung der Haushaltseckdaten (§ 161 Abs. 3 KVG LSA) verpflichtet, ohne einen konnexitätsgerechten Ausgleich des Mehraufwandes vorzusehen.

Hieraus erwächst aus unserer Sicht für das Ministerium für Inneres und Sport die Verpflichtung, die vorgesehene Datenerhebung möglichst aufwandsarm zu gestalten und auf die wirklich erforderlichen Haushaltseckdaten zu beschränken.

Nach Einschätzung unserer Mitglieder wird die vorgesehene Datenabfrage jedoch einen spürbaren personellen Aufwand verursachen. Dies gilt insbesondere für die Landkreise, die in ihrer Funktion als untere Kommunalaufsichtsbehörden die Erhebungsbögen der Gemeinden, Verbandsgemeinden und ihrer Mitgliedsgemeinden zu prüfen und zu bestätigen haben.

Der angedachte Prozess der Excel-gestützten manuellen Datengenerierung bleibt insoweit hinter unseren Erwartungen zurück. Perspektivisch sollte das HKS so konzipiert sein, dass die erforderlichen Daten automatisch aus dem Finanzwesen der Kommunen generiert und elektronisch übermittelt werden können.

Verbandsgemeinden

Gesprächsbedarf sehen wir auch in der Implementierung der Verbandsgemeinden im HKS. Das Verbandsgemeindemodell muss strukturierter im HKS abgebildet werden.

Eine datenmäßige Gleichbehandlung mit den kreisfreien Städten und Einheitsgemeinden erscheint nicht sachgerecht. So müssen die unterschiedlichen Aufgabenzuweisungen und Finanzierungsmöglichkeiten zwischen Verbandsgemeinde und deren Mitgliedsgemeinden adäquat abgebildet werden. Zudem muss gewährleistet sein, dass die Daten von Verbandsgemeinden und Mitgliedsgemeinden verdichtet und um Zahlungsströme untereinander bereinigt werden.

Zu dem Verordnungsentwurf im Detail nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 2 Abs. 2

Die Bezeichnung der hier genannten Gliederungspunkte sollte mit den jeweiligen Bezeichnungen im Erhebungsbogen übereinstimmen (z. B. Stellenbestand in der Kernverwaltung).

Des Weiteren lautet der zweite Anstrich „Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung“, während der dritte Anstrich lediglich mit „Finanzhaushalt“ beschrieben ist. Wir regen eine Vereinheitlichung an.

§ 3 Abs.1

§ 161 Abs. 3 KVG LSA ermächtigt das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium, unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände das Nähere über die Erhebung der Haushaltseckdaten durch Verordnung zu regeln. Dies gilt auch für den Erhebungsbogen, der als Anlage Bestandteil der Verordnung ist.

Der ausschließliche Verweis unter § 3 Abs. 1 auf die jeweils aktuelle Fassung des Erhebungsbogens lässt vermuten, dass bei künftigen Änderungen des Erhebungsbogens eine Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände nicht mehr vorgesehen ist. Wir bitten deshalb um Ergänzung, dass inhaltliche Änderungen am Erhebungsbogen in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden erfolgen.

§ 3 Abs. 2

Wir weisen darauf hin, dass erfahrungsgemäß ein Teil der Haushaltsatzungen der kreisangehörigen Gemeinden nicht bis zum 31.05. eines jeden Jahres in beschlossener und bestätigter/genehmigter Fassung vorliegt.

Das gleiche gilt für die ebenfalls abgefragten Ist-Daten für das Vorjahr. Gemäß § 120 Abs. 1 KVG-LSA haben die Kommunen den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Mit Blick auf den gegenwärtig bestehenden Rückstand vieler Kommunen bei der Erstellung von Jahresabschlüssen ist nicht davon auszugehen, dass die Kommunen flächendeckend bis zum 31.05. über entsprechende Jahresabschlüsse verfügen.

Des Weiteren ergeben sich erfahrungsgemäß im Zuge der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt noch Änderungen am Jahresabschluss.

§ 3 Abs. 4

Die Prüfung und Bestätigung der gemeldeten Haushaltsdaten durch die Kommunalaufsichtsbehörden sollen bis zum 30.06. eines jeden Haushaltsjahres erfolgen. Selbst bei einer zeitnahen Weiterleitung der Daten durch das Statistische Landesamt wird diese Frist von den Landkreisen als untere Kommunalaufsichtsbehörden als zu kurz angesehen.

Wir bitten deshalb, den unteren Kommunalaufsichtsbehörden 6 Wochen Bearbeitungszeit für die Prüfung und Bestätigung der Haushaltsdaten ab der Bereitstellung durch das Statistische Landesamt einzuräumen. Somit würde sich auch eine bislang fehlende Fristsetzung, innerhalb derer das Statistische Landesamt die Daten den Kommunalaufsichtsbehörden bereit zu stellen hat, erübrigen.

§ 3 Abs. 5

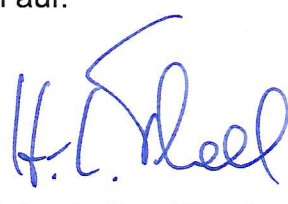
Fraglich ist aus unserer Sicht, welche Änderungen - außer dem beispielhaft genannten Nachtragshaushalt - eine erneute Meldung im Verlauf des Haushaltsjahres erforderlich machen. Wir bitten deshalb, die Notwendigkeit einer erneuten Meldung auf den Nachtragshaushalt zu beschränken.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung. Gern greifen wir den Vorschlag für ein weiterführendes Gespräch auf.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt

Anlage zur Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände vom 28. November 2019

Erhebungsbogen

Generell bedarf es einer Klarstellung für die Kommunen zum einheitlichen Umgang mit negativen Werten. Beispielsweise ist der abgefragte Fehlbetrag grundsätzlich negativ, und ist damit grundsätzlich ohne negative Vorzeichen einzutragen. Wie ist dann bei einem Haushaltsüberschuss zu verfahren?

Es sollte zudem die Möglichkeit bestehen, in einem Feld Bemerkung abzugeben, da in bestimmten Fällen eine Erklärung dienlich ist.

Deckblatt

Hier fehlt ein Eingabefeld für den Namen der Kommune.

Fraglich ist, weshalb die Auszahlungskonten 7341 (Gewerbsteuerumlage) und 7371 (allgemeine Umlagen an das Land) bei den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit abzuziehen sind. Dem gegenüber wird die Höhe der Gewerbesteuerumlage und der allgemeinen Umlagen an das Land für den Ergebnishaushalt separat abgefragt und nicht in den Erträgen und Aufwendungen abgesetzt. Es sollte hier eine Ergänzung analog zum Ergebnishaushalt erfolgen und auf eine Herausrechnung der Konten aus den Ein- und Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit verzichtet werden.

Grundsätzlich muss das HKS-LSA fortlaufend auf bestimmte (buchungstechnische) Sonderregelungen überprüft werden, womit gegebenenfalls eine Bereinigung der abgefragten Daten oder zumindest eine Berücksichtigung bei der entsprechenden Bewertung verbunden sein muss, um ein realistischeres Bild der Finanzlage zu ermöglichen. Die nachfolgenden drei Beispiele sollen dies verdeutlichen:

1. Die Erträge können für kamerale Altfehlbeträge vereinnahmte Bedarfszuweisungen enthalten, ohne dass diese als Vortrag der Fehlbeträge aus Vorjahren in der Ergebnisrechnung abgebildet werden.
2. In den Erträgen sind bei Teilnahme am Programm STARK II vereinnahmte Schuldendiensthilfen enthalten, die nicht zur Deckung der Aufwendungen im Ergebnishaushalt zur Verfügung stehen.
3. Bei der Untergliederung des Finanzhaushalts ist zu berücksichtigen, dass die Weiterreichung der Investitionspauschale gemäß § 16 Abs. 4 FAG von den Mitgliedsgemeinden an die Verbandsgemeinde bei diesen zur Einzahlung in der Investitionstätigkeit und Transferaufwand in der laufenden Verwaltung führt.

Der Entwurf des Erhebungsbogens enthält kein(e) Feld(er) für eine vorbehaltlose Bestätigung bzw. eine entsprechende Bemerkung der Kommunalaufsichtsbehörde, wie es unter § 3 Abs. 4 des Verordnungsentwurfes vorgesehen ist.

I. Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung

I.2.3 und I.2.4

Hier wird der Fehlbetragsvortrag zuzüglich des Jahresverlustes bzw. abzüglich des Jahresüberschusses abgefragt. Die Erläuterungen erscheinen jedoch nicht zutreffend. Wir regen deshalb folgende Änderungen an:

I.2.3 *„Ausweis des Fehlbetragsvortrages aus dem Vorjahr. ...“*

I.2.4 *„Ausweis des Fehlbetragsvortrages aus dem Vorjahr. Der ~~Fehlbetrag~~ Jahresüberschuss des Vorjahres wird abgezogen.“*

Unter I.2.3 und I.2.4 wird in der Erläuterung auf den Fehlbetrag aus dem Vorjahr verwiesen. Hier könnte eine Verknüpfung/ein Formelbezug zu I.2.1 Deckblatt angelegt werden.

I.3.

Die mögliche Listenauswahl in I.3.1 für Fehlbeträge im Ergebnisplan deckt nicht alle möglichen Fallgestaltungen ab. So können Fehlbeträge nicht nur in dem ersten, den ersten beiden oder allen drei mittelfristigen Finanzplanungsjahren ausgewiesen werden, sondern auch im letzten oder in den letzten beiden Jahren. In der Vergangenheit wurden derartige Fallkonstellationen bereits in der Praxis festgestellt. Bei der vorhandenen eingeschränkten Listenauswahl können dann keine sachgerechten Angaben getroffen werden. Wir regen eine entsprechende Ergänzung der Listenauswahl an.

Zudem sollten in der Erläuterung die Begriffe „Finanzplanungsjahr“ durch „Ergebnisplanungsjahr“ (I.3.1) und „Finanzplanungszeitraum“ durch „Ergebnisplanungszeitraum“ ersetzt werden (I.3.2 und I.3.3).

I.5.1

Auch hier sollte die Listenauswahl bei der Abfrage zum Haushaltskonsolidierungskonzept nochmals geprüft werden. Der Entwurf sieht folgende Auswahl vor:

- 1 – nicht erforderlich
- 2 – ja, schlüssig dargelegt
- 3 – ja, aber HH-Ausgleich nicht schlüssig dargelegt (Risiken)
- 4 – ja, aber HH- Ausgleich nicht dargelegt im max. HK-Zeitraum
- 5 – nein, trotz Erforderlichkeit.

Die Auswahl 3 erscheint entbehrlich. Die Realisierung der Konsolidierungsmaßnahmen/-effekte und die Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs unterliegen immer gewissen Risiken. Insofern könnte in Bezug auf den schlüssigen Haushaltsausgleich nie die Angabe unter Nr. 2 gewählt werden. Um hier sachgerechte Beurteilungen zu erhalten, sollte die Fallgestaltung 3 entweder gestrichen oder nicht über mögliche Risiken definiert werden.

I.6.1

Gegenwärtig sieht der Erhebungsbogen bei der Abfrage neuer Fehlbeträge im Konsolidierungszeitraum folgende Auswahlmöglichkeit vor:

- 1 – ja, im gesamten Konsolidierungszeitraum
- 2 – ja, aber struktureller Haushaltsausgleich gelingt
- 3 – nein.

Die Praxis zeigt, dass es Kommunen teilweise gelingt, strukturelle Überschüsse zu erwirtschaften, dies aber nicht dauerhaft, sodass keine der vorgenannten Auswahlmöglichkeiten zutreffend wäre. Insofern wird eine 4. Auswahlmöglichkeit „teilweise werden neue Fehlbeträge erwirtschaftet“ angeregt.

I.8

Hier könnte eine Verknüpfung/ein Formelbezug zum Deckblatt angelegt werden, in dem die darin eingegebenen Erträge und Aufwendungen im ordentlichen und außerordentlichen Bereich saldiert werden und bei einem positiven Ergebnis hier eine Ausweisung erfolgt.

I.9.1

Mit Blick auf die Daten zu den Nettoabschreibungen der Kommunen weisen wir darauf hin, dass diese lediglich den aktuellen Werteverzehr und nicht den tatsächlichen Investitionsbedarf darstellen. Der bestehende kommunale Investitionsbedarf umfasst jedoch auch bereits vollständig abgeschriebenes Vermögen, das teils zu ersetzen und perspektivisch zusätzlich in die Betrachtung einzubeziehen ist.

I.11

Hier erfolgt keine Berücksichtigung der Auflösung der Sonderposten für den Gebührenausschlag (4533) und den sonstigen Sonderposten (4534). Mit Blick auf den Bereich I.9 (Abschreibungen) ergibt sich so nur ein unvollständiges Bild.

II. Finanzhaushalt

II.1.1

Unter diesem Punkt wird abgefragt, ob aus dem Saldo der laufenden Rechnung Tilgungsleistungen gedeckt werden. Dabei soll die Auswahl nur ja oder nein lauten. Fraglich ist, ob bei einer teilweisen Deckung der Tilgungsleistungen ja oder nein auszuwählen wäre. Wir regen an, dies entweder in den Erläuterungen zu definieren oder bei der Auswahl die Möglichkeit „zum Teil“ zu ergänzen.

Hier sollte zudem die Begrifflichkeit „Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit“ verwendet werden.

II.2.2

Zu bezweifeln ist, dass Kommunen ihre sämtlichen Bürgschaften, Gewährverträge etc. zu 100% durch Liquiditätsreserven decken können, zumal dafür auch keine rechtliche Grundlage besteht und mit Blick auf ein sorgfältiges Liquiditätsmanagement überschüssige Liquidität ebenso vermieden werden sollte. Der Aussagewert hierzu erscheint uns fraglich.

II.2.3

Es erfolgt keine Angabe, zu welchem Zeitpunkt die Liquiditätsreserven betrachtet werden sollen. Da es sich hierbei um Bestandsgrößen handelt, die nicht geplant werden, käme nur eine Untersuchung zum 31.12. des Vorjahres in Betracht.

Die Erläuterungen zur Liquiditätsreserve (II.2.3) und darüber hinaus verfügbare Finanzmittel (II.2.3.1) sind irreführend. Zum Betrag der Liquiditätsreserve unter Punkt II.2.3 wird erläutert, dass diese sich aus der Kontengruppe 143 und dem Kontenbereich 18 ermittelt. Gemäß dem Kontenrahmenplan handelt es sich somit um Geldmarktpapiere (143) und liquide Mittel (18).

Unter Punkt II.2.3.1 werden darüber hinaus verfügbare Finanzmittel abgefragt; aufgrund der Aufzählung als Unterpunkt somit nach über die unter II.2.3 genannte Liquiditätsreserve hinausgehende Finanzmittel. Es müsste sich demnach um Mittel handeln, welche in dem o. g. Punkt noch nicht enthalten sind. Nach der Erläuterung soll hierbei jedoch erneut der Kontenbereich 18 angesetzt werden, welcher bereits unter II.2.3 herangezogen wird. Dies würde somit eher eine „davon“- Position darstellen. Des Weiteren wird in der Erläuterung angegeben, dass sich der Wert aus dem Kontenbereich 18 abzüglich der liquiden Mittel ergibt. Wie vorstehend bereits erläutert, stellt der Kontenbereich 18 an sich die liquiden Mittel dar. Damit würde sich hier jeweils 0 ergeben müssen und die Abfrage würde ins Leere laufen.

II.3.1

In der Erläuterung wird auf den Betrag lt. Festsetzung in der Haushaltssatzung verwiesen. Die ursprüngliche Festsetzung kann durch eine reduzierte Genehmigung der Aufsichtsbehörde und entsprechenden Beitrittsbeschluss geändert werden. Dieser Umstand sollte durch eine Ergänzung der Erläuterung berücksichtigt werden:

„Liquiditätskreditrahmen lt. Festsetzung in der Haushaltssatzung der Kommune. Bei abweichender Genehmigung, der durch die Kommunalaufsicht genehmigte Betrag.“

II.3.2

Hier soll der Stand der Liquiditätskredite im Planjahr/Haushaltsjahr angegeben werden. Unklar ist, ob der voraussichtliche Stand zum 31.12. des Planjahres oder der tatsächliche Stand zum 01.01. des Planjahres angegeben werden soll. Auch hier regen wir eine klarstellende Erläuterung an.

II.6

Dem Planungscharakter dieser Kennzahl steht die verwendete Begrifflichkeit „Steueristaufkommen“ entgegen. Sofern hiermit die geplanten Einzahlungen aus Steuern gemeint sind, sollte vom „Steueraufkommen“ gesprochen werden.

III. Stellenplan

Gemäß § 2 Abs. 2 des Entwurfs der Verordnung Kommunales Haushaltskennzahlensystem (VOKomHKS) soll der „*Stellenbestand in der Kernverwaltung*“ erhoben werden. Der Erhebungsbogen ist hingegen mit „*Stellenplan*“ überschrieben. Wir bitten, die Bezeichnung entsprechend des vorliegenden Verordnungsentwurfs anzupassen.

Nicht ersichtlich ist, ob die im Stellenplan für das Planjahr vorgesehenen Vollzeitäquivalente (VZÄ) oder die tatsächliche Stellenbesetzung einzutragen ist. Hier gibt es durchaus Abweichungen, da nicht alle Planstellen besetzt sind.

Wie bereits in unserem Schreiben vom 15.11.2018 ausgeführt, sehen unsere Mitglieder die Erhebung nach den vorgegebenen Produktbereichen bzw. -gruppen als zu umfangreich an.

Wir bitten aus diesem Grund um eine deutliche Reduzierung des Erhebungsumfanges, zumal aufgrund zahlreicher Vergleichsstörungen, die u. a. aus dem Wahlrecht der Kommunen aus § 4 Abs. 1 KomHVO resultieren, hier nicht mit verwertbaren Ergebnissen zu rechnen ist.

IV. Bilanz

Die Aussagekraft hinter den abgefragten Kennziffern erschließt sich uns bisher nicht. Eine Diskussion über mögliche Kennziffern und damit verbundenen Bewertungen sollte im Lenkungsbeirat Doppik geführt werden. Nur vorsorglich verweisen wir darauf, dass die hier abgefragten Kennzahlen aufgrund von Bewertungsfreiräumen für interkommunale Vergleiche völlig ungeeignet erscheinen.

Bei den abgefragten Bilanzpositionen wird jeweils auf das Planjahr und das Vorjahr abgestellt, aber nicht erläutert, ob die Ausweisungen jeweils zum 31.12. oder 01.01. erfolgen sollen.

Wir regen hier eine Klarstellung an, ggf. analog der verbindlichen Muster zur KomHVO „Beginn Vorjahr“ bzw. „Beginn Planjahr“.

IV.2.2

Unsicherheit besteht auch, welche Werte hier angegeben werden sollen. Dies erschließt sich auch nicht über die Erläuterungen.

IV.3

Für die abgefragte Entwicklung der einzelnen Eigenkapitalpositionen bitten wir um Klarstellung, ob bspw. Hochrechnungen für das Planjahr erfolgen sollen oder ob es sich um die tatsächlichen Veränderungen zwischen Beginn des Vor- und des Planjahres handelt.

V. Informationen

V.1

Nach der Erläuterung soll bei unterschiedlichen Hebesätzen von Ortsteilen der gewogene Durchschnitt gebildet werden.

Wir bitten um Prüfung, ob unterschiedliche Hebesätze in Ortsteilen im Haushaltsjahr 2020 tatsächlich noch möglich sind. In diesem Fall sollte der Erhebungsbogen die Möglichkeit vorsehen, die unterschiedlichen Hebesätze für die jeweiligen Ortsteile anzugeben. Der gewogene Durchschnitt der Hebesätze besitzt aus unserer Sicht keinen relevanten Aussagewert.

V.4

Die deutlich differenzierte Darstellung des Ausgleichsstocks wirft Fragen auf. So erschließt sich uns nicht, welchen Mehrwert die Angabe „Datum des Antrags“ (I.4.2.1 und I.4.3.1) haben soll.

Unklar ist ebenfalls, wie die Berücksichtigung von Mehrfachanträgen unter V.4.2 und V.4.3 erfolgen soll.

V.8.2

Hier werden „Allgemeine Umlagen an Gemeinden und Gemeindeverbände“ erhoben. Gemäß der Erläuterung soll hier jedoch das Konto 7375 „Sonstige Allgemeine Umlagen an Gemeinden und Gemeindeverbände“ herangezogen werden. Wir bitten um Richtigstellung bzw. Verweis auf die Konten 7372 - 7375.

VI. Zuschusslisten

Die Aussagekraft dieser Angaben ist aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort, den Ausgestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der kommunalen Organisationshoheit (z. B. Ausgliederungen oder Kooperationen) sowie des doppelten Haushaltsrechts (z. B. zentrales Liegenschaftsmanagement oder Ausweisung Bewirtschaftungskosten bei den einzelnen Produkten) sehr eingeschränkt.

Sie eignen sich somit ohne eine tiefgehende, auf die einzelne Kommune bezogene Analyse auch nicht für interkommunale Vergleiche bzw. daraus abgeleitete Konsolidierungsstrategien. Gerade hier gab es in den zurückliegenden Jahren aufgrund von Fehlinterpretationen vielfach Probleme. Wir weisen darauf hin, dass eine tiefgehende Analyse zudem nicht durch die einzelne Kommune geleistet werden kann.

Des Weiteren stehen bestimmte Zuschussbedarfe ihrer Höhe nach gar nicht in Zusammenhang mit den Einwohnerwerten, da die Leistungen unabhängig von der Einwohnerzahl zu erbringen sind.

Wir bitten aus den genannten Gründen, aber auch zur Reduzierung des mit der Erhebung einhergehenden Aufwandes, um die Streichung der Position VI. Zuschussbedarfslisten.

Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass gemäß § 2 Abs. 2 des Entwurfs der Verordnung Kommunales Haushaltskennzahlensystem (VOKomHKS) der Gliederungspunkt des Erhebungsbogen „Zuschussbedarfsliste“ lautet. Der Erhebungsbogen ist hingegen mit „Zuschusslisten“ überschrieben.

Darüber hinaus fehlt eine Festlegung, welcher Stichtag für die Einwohnerzahl zugrunde zu legen ist. Offen gelassen wurde auch, ob es sich um den Zuschussbedarf laut Ergebnisplanung oder Finanzplanung handeln soll.